

## Beschlussvorlage

## Drucksache Nr. 2020/225

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	öffentlich	15.10.2020	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	22.10.2020	Beschlussfassung			

### Änderung der Satzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen vom 09.12.2002

#### I. Beschlussantrag

1. Die Änderung der Satzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen vom 09.12.2002 wird – wie in **Anlage 1** dargestellt – beschlossen.
2. Mit der Satzungsänderung wird das in Drucksache 2019/262 beschlossene kostenfreie letzte Kindergartenjahr umgesetzt.
3. Die neuen Aufnahmekriterien für Kindertageseinrichtungen werden durch die Satzungsänderung umgesetzt.

#### II. Begründung

##### 1. Kurzfassung

Den aktuellen Kindergartengebühren liegt ein Stundenverrechnungssatz in Höhe von 3,50 € zu Grunde. Mit der vom Gemeinderat (DS 2013/225) beschlossenen Struktur der Kindergartengebühren und den ab dem Kindergartenjahr 2019/20 geltenden Landesrichtsätzen ergibt sich unter Berücksichtigung eines 10%igen Abschlages auf den Landesrichtsatz ein neuer Stundenverrechnungssatz in Höhe von 3,60 €. Die monatliche Benutzungsgebühr steigt dadurch für eine Familie mit einem Kind und einer Betreuungszeit von 30 Wochenstunden mit der Satzungsänderung zum 01.01.2021 von monatlich 105 € auf 108 € (+ 2,86 %). Durch die Satzungsänderung sollen zudem das kostenfreie letzte Kindergartenjahr sowie die neuen Aufnahmekriterien für die Kindertageseinrichtungen umgesetzt werden.

##### 2. Sachverhalt

Die Landesrichtsätze orientieren sich nach wie vor an dem von Städtetag, Gemeindetag und Kirchenleitungen gemeinsam formulierten Ziel, eine Kostendeckung von 20 % durch Elternbeiträge zu erreichen. In den gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesver-

bände wird aufgrund der Pandemiebedingungen für das Kindergartenjahr 2020/21 eine Gebührenerhöhung um 1,9 % vorgeschlagen, zudem wird die Empfehlung zur Höhe der Gebühren wieder nur für ein Jahr ausgesprochen.

Auf den eingeführten Stundenverrechnungssatz auf der Grundlage der Landesrichtsätze gewährt die Stadt Biberach, wie in Drucksache 2013/225 beschlossen, einen Abschlag von 10 %. Daraus ergibt sich für Biberach für das Kindergartenjahr 2020/21 ab dem 01.01.2021 ein Stundenverrechnungssatz von 3,60 € (Vorjahr 3,50 €).

### 3. Elternbeiträge

In der **Anlage 3** sind die bisherigen Gebührensätze 2019/20 und die neuen Gebührensätze ab 01.01.2021 dargestellt. Zudem wurden die Gebührensätze für das kostenfreie letzte Kindergartenjahr eingefügt, wie in Drucksache 2019/133 beschlossen.

Die Gebühren werden für 12 Monate erhoben. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Betreuungszeit, dem Alter der Kinder und nach der Anzahl der in der Familie lebenden Kinder unter 18 Jahren. Für den Betreuungsbaustein 30 Std./Woche ergeben sich aus dem neuen Stundenverrechnungssatz in Höhe von 3,60 € im Vergleich zu den aktuellen Gebühren folgende Gebührensätze:

Kindergartenjahr	Gebühr 2019/20	Gebühr 2020/21 ab 01.01.2021
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	105 €	108 €
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	79 €	81 €
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	53 €	54 €
Für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	18 €	18 €

Bei einer Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren im Kindergarten wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % erhoben, da diese Kinder in einer Kindergartengruppe zwei Plätze belegen.

Im Ganztagesbereich wird auf den Stundenverrechnungssatz ein Zuschlag von 50 % erhoben. Über diesen Zuschlag erfolgt ein Ausgleich für die reduzierte Gruppengröße mit nur 20 Plätzen, die geringere Anzahl an Schließtagen (21 anstatt 26) und die höheren räumlichen und sächlichen Ausstattungsanforderungen. Gleichzeitig hat der Zuschlag ein bedarfssteuerndes Element. Der GT-Zuschlag findet auch bei der Hortbetreuung Anwendung. Für Kinder unter 3 Jahren wird bei der Ganztagesbetreuung ebenfalls ein Zuschlag in Höhe von 100 % erhoben. Auf einen Zuschlag für die Betreuungsform Verlängerte Öffnungszeiten wird bisher verzichtet.

Ergänzend zur Satzungsänderung ist in **Anlage 5** eine Gebührenkalkulation für alle städtischen Einrichtungen mit den insgesamt zu erwartenden Erträgen und Aufwendungen dargestellt. Die voraussichtlich zu erwartenden Erträge mit den neuen Gebührensätzen bei entsprechender Be-

legung sind in **Anlage 7** je Einrichtung dargestellt. Die niedrigeren Ansätze im Gegensatz zum Vorjahr resultieren aus dem kostenfreien letzten Kindergartenjahr.

Empfehlungen für die Ferienbetreuung und eine kurzfristige Erhöhung der Betreuungszeiten von Kindern in der Einrichtung gibt es bei den Landesrichtsätzen nach wie vor nicht. Gegenüber den Sätzen von 2019/20 erhöhen sich die Gebühren für die Ferienbetreuung durch den leicht gestiegenen Verrechnungssatz nur marginal. Bei den Sätzen für die kurzfristige Erhöhung der Betreuungszeiten ergeben sich ebenfalls nur geringe Änderungen. Die Gebühren hierfür sind in der Satzung separat dargestellt und in **Anlage 4** enthalten. Eine kurzfristige Reduzierung der Betreuungszeit mit einer entsprechenden Reduzierung der Benutzungsgebühren ist nicht möglich. Hier sind die üblichen Kündigungsfristen zu beachten.

#### **4. Kostenfreies letztes Kindergartenjahr und 10%iger Abschlag zum Landesrichtsatz**

Bedingt durch das beschlossene Kindergartenbauprogramm werden die Aufwendungen der Stadt Biberach in diesem Bereich zukünftig deutlich steigen. Gleichzeitig wird die Corona-Pandemie den Haushalt 2021 belasten. Im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage gab es von verschiedenen Seiten die Bitte, in Zusammenhang mit dieser Vorlage nochmals die finanziellen Folgen dieser Ermäßigungen darzustellen. Die oben und im Anhang dargestellten Gebühren berücksichtigen die aktuelle Beschlusslage des Gemeinderats und beinhalten daher einen Abschlag von 10 % auf den Landesrichtsatz sowie ein kostenfreies letztes Kindergartenjahr für das Betreuungsangebot von 30 Wochenstunden.

Die Auswirkungen des kostenfreien letzten Kindergartenjahres ebenso wie die Aufwendungen für qualitative Verbesserungen im Kindergartenbereich wurden ausführlich in Drucksache 2019/262 dargestellt. Dem städtischen Haushalt entstehen durch das kostenfreie letzte Kindergartenjahr zusätzliche Aufwendungen, da der Gebührenaufschlag bei freien Trägern zu einem höheren Abmangel führt. Gleichzeitig entstehen bei den städtischen Kindergärten Gebührenaufschläge. Die Höhe der Wenigererlöse ist in untenstehender Tabelle dargestellt. Unabhängig vom kostenfreien letzten Kindergartenjahr hat der Gemeinderat bereits im Jahr 2013 einen Abschlag von 10 % auf die Landesrichtsätze als Grundlage für die Kindergartengebühren in Biberach beschlossen. Die Gebührenhöhe, wenn auf den 10 %igen Abschlag verzichtet würde, ist ebenfalls in untenstehender Tabelle dargestellt.

	Rechnungs- ergebnis 2019	Gebühren 2020 - Steigerung 2,94% Stadt BC	Gebühren 2021 - Steigerung 2,86% Stadt BC	Gebühren 2021 nach Landes- richtsatz (ohne 10% Ermäßi- gung)	Gebühren 2021 mit kostenfreiem letzten Kigajahr und 10 % unter Landesrichtsatz
Kath. Einrich- tungen	672.542 €	692.315 €	712.115 €	791.239 €	508.654 €
KBZO	14.806 €	15.242 €	15.678 €	17.420 €	11.198 €
Waldkiga	11.804 €	12.151 €	12.499 €	13.887 €	8.928 €
Waldorf	54.091 €	55.681 €	57.274 €	63.637 €	40.910 €
Evang. Ein- richtungen	275.584 €	283.686 €	291.800 €	324.222 €	208.428 €
städt. Einrich- tungen	560.722 €	577.207 €	593.715 €	659.684 €	424.082 €
<b>Gesamt</b>	<b>1.589.549 €</b>	<b>1.636.282 €</b>	<b>1.683.080 €</b>	<b>1.870.089 €</b>	<b>1.202.200 €</b>

Das Gebührenaufkommen ist aufgrund von sich ständig ändernden Zusammensetzungen der Familienstrukturen (Familien mit unterschiedlicher Kinderanzahl unter 18 Jahren bezahlen unterschiedliche Gebühren) schwankend. Durch die Gebührenerhöhung sowie die deutlich höhere Auslastung der Kindertageseinrichtungen kommt es im Gegensatz zu den in Drucksache 2019/133 berechneten Wenigererlöse durch das kostenfreie Kindergartenjahr inzwischen zu einem Ausfall von Gebühren in Höhe von etwa 350.000 – 520.000 €. Die Wenigererlöse, ausgelöst durch den 10%igen Abschlag zum Landesrichtsatz, liegen bei ca. 200.000 €.

Die Stadt Biberach legt seit vielen Jahren einen zentralen Fokus auf das Thema Bildung und Betreuung. Dies spiegelt sich auch in den finanziellen Aufwendungen für diesen Bereich wieder. Wie bereits in der Vorlage zur Einführung des kostenfreien letzten Kindergartenjahres ausgeführt, leistet die Stadt Biberach bereits erhebliche freiwillige Aufwendungen für die Qualitätsverbesserung und Personalgewinnung in den Biberacher Kindertageseinrichtungen. Hinzu kommen die zusätzlichen Aufwendungen aus den Beschlüssen im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung und des Kindergartenberichts 2019/20 (DS 2020/148).

Leitungsfreistellung seit 2013; Gesamtkosten etwa 780.000 €; Teilrefinanzierung erfolgt erst seit 2019 in Höhe von etwa 470.000 €	ca. 310.000 €/Jahr
Reduzierung der Elternbeiträge auf 90 % des Landesricht- satzes	ca. 200.000 €/Jahr
Einführung und Erhöhung Hauswirtschaft 2013 bzw. 2017	ca. 210.000 €/Jahr
Einführung stv. Einrichtungsleitungen 2018	ca. 17.000 €/Jahr
Einführung und Erhöhung Gruppenleiter-Zulage 2013 bzw. 2020	ca. 86.000 €/Jahr

Eingruppierung PiA und B.A. 2020	ca. 19.000 €/Jahr
Erhöhung PiA-Stellen 2020	ca. 120.000 €/Jahr
<b>Gesamt:</b>	<b>ca. 962.000 €/Jahr</b>

In **Anlage 8** sind zudem die Gesamterlöse und -aufwendungen im Bereich der Kindertagesstätten dargestellt.

#### **5. Härtefallregelung zu den Elternbeiträgen**

Aktuell erhalten Eltern, deren Einkommen unter 33.000 € (Alleinerziehende) bzw. 38.000 € (Verheiratete) liegt, auf Antrag eine Ermäßigung der Kindergartengebühren um 25 %. Im Kindergartenjahr 2019/20 sind lediglich beim katholischen Verwaltungszentrum 10 Anträge eingegangen. Eine Erhöhung der oben genannten Einkommensgrenzen wird derzeit für nicht erforderlich gehalten.

#### **6. Neue Aufnahmekriterien**

Der Gemeinderat hat im Zuge der Beratungen der Kindergartenbedarfsplanung und des Kindergartenberichts 2019/20 (DS 2020/148 v. 03.06.2020) neue Aufnahmekriterien für die Kindertageseinrichtungen in Biberach beschlossen. Die einzelnen Aufnahmekriterien werden nicht mehr in der Satzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen aufgeführt. Hier erfolgt nur noch der Hinweis auf den Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen nach § 24 SGB VIII und die vom Gemeinderat der Stadt Biberach beschlossenen Aufnahmekriterien. Damit können die Aufnahmekriterien vom Gemeinderat bei Bedarf mit einfachem Beschluss ohne Satzungsänderung verändert werden.

Auf Grund der Diskussion vor und während der Beratung des Kindergartenberichts wurden die Vergabekriterien redaktionell ergänzt, ohne diese dabei inhaltlich zu verändern (Ergänzungen im Fettdruck). Auf das Ergebnis der Bepunktung haben diese Ergänzungen keine Auswirkungen. Nachstehend sind die Aufnahmekriterien und die entsprechende Bepunktung nochmals aufgelistet:

1. Hauptwohnsitz Biberach	20 Punkte
2. Alleinlebend und erwerbstätig	5 Punkte
3. Familie und beide Eltern erwerbstätig	2 Punkte
4. Familie und ein Elternteil erwerbstätig oder alleinlebend und nicht erwerbstätig	1 Punkt
5. Der Beschäftigungsumfang wird differenziert bepunktet:	
5.1. Alleinlebend <b>und Familie mit 1 Erwerbstätigen</b>	
bis 20 % Beschäftigungsumfang	1 Punkt
21 – 50 % Beschäftigungsumfang	2 Punkte
51 – 75 % Beschäftigungsumfang	3 Punkte
76 – 100 % Beschäftigungsumfang	4 Punkte
<small>(Berufstätige Alleinlebende können somit max. 9 Punkte erreichen - Ziff. 2 und Ziff. 5.1) (Familien mit 1 Erwerbstätigen können somit max. 5 Punkte erreichen - Ziff. 4 und Ziff. 5.1)</small>	
5.2. Familie <b>mit 2 Erwerbstätigen</b>	
bis 120 % Beschäftigungsumfang	1 Punkt
121 – 150 % Beschäftigungsumfang	2 Punkte
151 – 175 % Beschäftigungsumfang	3 Punkte
über 175 % Beschäftigungsumfang	4 Punkte
<small>(Familien mit 2 Erwerbstätigen können somit max. 6 Punkte erreichen - Ziff. 3 und Ziff. 5.2)</small>	
6. Besuch einer Kinderkrippe/Tagespflegeperson (Anschlussbetreuung)	1 Punkt
<small>(Bisheriger Betreuungsumfang mind. 30 Std./Woche)</small>	
7. Geschwisterkind in der Einrichtung	1 Punkt
8. Bei gleicher Punktezahl erfolgt die Aufnahme in der Altersreihenfolge	

Eine Musterberechnung zur Bepunktung ist in **Anlage 9** zu finden.

Auswärtige Kinder können nur dann aufgenommen werden, wenn keine Biberacher Kinder auf einer Warteliste stehen. Auswärtige Kinder, die von Tagesmüttern in Biberach oder Großeltern oder „Freunden und Bekannten“ mit Hauptwohnsitz in Biberach betreut werden, werden bei der Platzvergabe nicht als Biberacher Kinder behandelt.

Stehen für auswärtige Kinder Betreuungsplätze zur Verfügung, werden zunächst Kinder aufgenommen, die nachweislich von Familienangehörigen bzw. TPP in Biberach betreut werden und deren Eltern in einem Unternehmen mit Sitz in Biberach arbeiten oder eine Ausbildung absolvieren bzw. eine Schule besuchen. Sonstige auswärtige Kinder können nur auf darüber hinaus nicht benötigte, freie Plätze aufgenommen werden.

Für Geschwisterkinder werden keine Plätze freigehalten. Sie erhalten jedoch einen zusätzlichen Punkt, damit sie, bei sonst gleicher Punktzahl und gleichem Aufnahmedatum, bevorzugt einen Platz erhalten. Dadurch soll den Eltern nach Möglichkeit erspart werden, dass ihre Kinder in zwei verschiedenen Einrichtungen betreut werden.

Alle Betriebsformen haben aktuell die gleiche Bepunktung. Sofern sich hier, insbesondere bei den GT-Plätzen, Änderungsbedarf abzeichnet, kann entsprechend nachjustiert werden. Für die Angaben in der Anmeldung werden keine Nachweise verlangt. Sollte hier festgestellt werden, dass vermehrt unzutreffende Angaben gemacht werden, kann die Vorlage von Nachweisen geprüft werden.

Die Aufnahmekriterien „Empfehlung Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) und Härtefallantrag sind nicht im Kriterienkatalog berücksichtigt. Hierbei handelt es sich um Einzelfälle, die i. d. R. nicht am

normalen Anmeldeverfahren teilnehmen können, da sie unterjährig auftreten und dann nach Platzverfügbarkeit zu entscheiden sind. Für Härtefallanträge gab es in der Vergangenheit bereits eine entsprechende Regelung in der Satzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen (§ 3 Ziff. 5). Die Anzahl dieser Fälle war bisher sehr begrenzt, im Jahr 2019 wurde z. Bsp. kein entsprechender Antrag gestellt. Diese Fälle sollen auch weiterhin vom jeweiligen Träger in Abstimmung mit der Stadt Biberach im Einzelfall entschieden werden können.

Wie bereits in der Kindergartenbedarfsplanung und im Kindergartenbericht 2019/20 ausgeführt, werden wir die Auswirkungen der Kriterien kritisch beobachten und bei Bedarf entsprechende Vorschläge zur Nachjustierung machen.

#### **7. Abstimmung mit den konfessionellen Kindergartenträgern**

Die beiden konfessionellen Kindergartenträger sind über die Vorlage und den Inhalt informiert. Es besteht Konsens, dass die genannten Elternbeiträge zum 01.01.2021 umgesetzt werden sollen. Jedoch teilen die konfessionellen Kindergartenträger die kritische Einschätzung der Verwaltung bezüglich des kostenfreien letzten Kindergartenjahres und haben darauf hingewiesen, sich die dadurch entstehenden zusätzlichen Einnahmeausfälle vertragsgemäß von der Stadt Biberach ersetzen lassen zu wollen.

Verena Fürgut

Anlage 1 Satzung 12. Änderung

Anlage 2 Darstellung der Änderungen gegenüber aktueller Satzung

Anlage 3 Gebührensätze

Anlage 4 Übersicht Ferienbetreuung und kurzfristige Erhöhung Betreuungszeit

Anlage 5 Gebührenkalkulation

Anlage 6 Gebührensatzobergrenze

Anlage 7 Einnahmehochrechnung

Anlage 8 Aufwendungen und Erlöse der Biberacher Kindertageseinrichtungen

Anlage 9 Musterberechnung neue Aufnahmekriterien